

Rundschreiben 3. Terial 2015



Transparenzrichtlinie-Änderungs- richtlinie-Umsetzungsgesetz

Advisory Seite 8

Tax

Schuldzinsen-
abzug bei
Immobilien

Seite 4

Audit

Gewinnverein-
nahme bei
Personengesell-
schaften

Seite 5

Advisory

Überblick über
IDW RS HFA 40

Seite 10

Legal

Nießbrauchs-
vorbehalt an
Gesellschafts-
anteilen

Seite 11

Wussten Sie schon ...?

Aufgrund des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sind spätestens ab dem Geschäftsjahr 2016 zum Teil erhebliche Neuerungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zu beachten, z.B. die geänderte Definition der Umsatzerlöse sowie der Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses. Die unternehmensindividuelle Analyse der notwendigen Änderungen muss zeitnah begonnen werden, damit Reporting- und Kontenstrukturen angepasst werden können.

Zum BilRUG halten wir Sie – auch unter www.kleeberg.de/bilanzrecht – auf dem Laufenden und stehen Ihnen jederzeit gerne zur Erörterung Ihrer Fragen zur Verfügung.

Tax

/Grunderwerbsteuer: Neue GrESt-Bemessungsgrundlage bei Share Deals und Umstrukturierungen **2**

/Körperschaftsteuer: Steuerbilanzielle Behandlung von Veräußerungskosten und nachträglichen Kaufpreisänderungen im Rahmen des § 8b KStG **3**

/Einkommensteuer: Schuldzinsenabzug bei Immobilien – neues BMF-Schreiben vom 27.07.2015 **4**

Audit

/Bilanzrecht: Gewinnvereinnahmung bei Beteiligungen an Personengesellschaften **5**

Advisory

/Bilanzrecht: Auswirkungen des Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes auf § 342b HGB und § 335 HGB **8**

/Bewertung: Herausforderungen bei der Bilanzierung und Bewertung in Zeiten des Niedrigzinses **9**

/IFRS: IDW RS HFA 40 – ein Überblick **10**

Legal

/Wirtschaftsrecht: Nießbrauchsvorbehalt an Gesellschaftsanteilen **11**

Inside

Kleeberg in Zahlen **14**

Kleeberg informiert **15**

Kleeberg publiziert **16**

Kleeberg live **17**



Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden Mandantenrundsreiben befassen wir uns im Bereich Tax mit der neuen GrESt-Bemessungsgrundlage bei Share Deals und Umstrukturierungen, der steuerbilanziellen Behandlung von Veräußerungskosten und nachträglichen Kaufpreisänderungen im Rahmen des § 8b KStG sowie dem Schuldzinsenabzug bei Immobilien. Bei den Informationen in unserem Leistungsbereich Audit thematisieren wir die Gewinnvereinnahmung bei Beteiligungen an Personengesellschaften.

Neben den Auswirkungen des Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes beschäftigen wir uns im Bereich Advisory mit dem zunehmenden Einfluss des anhaltend niedrigen Zinsniveaus auf die Unternehmen. Außerdem geben wir Ihnen einen Überblick über IDW RS HFA 40, der sich mit Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 befasst. Mit den Ausführungen zu unserem Fachbereich Legal informieren wir Sie über die Thematik des Nießbrauchsvorbehalts an Gesellschaftsanteilen aus Sicht des Gesellschafters wie auch des Nießbrauchers. Inside bietet Ihnen in gewohnter Weise einen Einblick in die weiteren vielfältigen Aktivitäten und Informationsangebote von Kleeberg.

Wir wünschen Ihnen bereits heute geruhsame Feiertage und ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie und Freunde. Für die bisherige Zusammenarbeit danken wir Ihnen sehr herzlich und wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein gesundes und glückliches neues Jahr!



Dr. Lars Lüdemann

Markus Wittmann

Wir verzichten in diesem Jahr wieder auf den Versand von Weihnachtskarten und unterstützen – getreu dem Motto „Spenden statt Geschenke“ – den Verein brotZeit e.V. So leisten wir mit Ihrer Hilfe einen Beitrag für eine gemeinsame Zukunft und wissen, dass die Hilfe dort ankommt, wo sie benötigt wird – denn Kinder sind unsere Zukunft.



Neue GrESt-Bemessungsgrundlage bei Share Deals und Umstrukturierungen

Am 16.10.2015 hat der Bundesrat dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. Dieses Gesetzgebungsvorhaben basiert im Wesentlichen auf Änderungswünschen der Bundesländer zu einer Vielzahl von Einzelregelungen bei der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Erbschaftsteuer. Diese wurden gegenüber dem Entwurf (siehe Rundschreiben 2. Terial 2015) weitgehend unverändert verabschiedet. Insbesondere wurde aber zusätzlich das erst im Juli veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur bisherigen Verfassungswidrigkeit der sog. (Ersatz-)Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Share Deals und Umstrukturierungen umgesetzt.

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist grundsätzlich die Gegenleistung, d.h. der Kaufpreis einer Immobilie. In allen Fällen, in denen eine explizite Gegenleistung für die Übertragung des Grundstücks nicht existiert oder ermittelbar ist, regelte das Grunderwerbsteuergesetz die Anwendung einer sog. Ersatzbemessungsgrundlage in Form des Bedarfs- werts nach §§ 138 ff. BewG. Dies betrifft hauptsächlich all diejenigen Fälle, bei denen es aufgrund der Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaften oder durch Umwandlungen zum Anfall von Grunderwerbsteuer kommt. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte mit Beschluss vom 23.06.2015 (Veröffentlichung am 17.07.2015) entschieden, dass die bisherige Regelung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar ist. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war im Grundsatz nicht überraschend. Denn die Werte, die nach den Bewertungsregeln der §§ 138 ff. Bewertungsgesetz ermittelt wurden, lagen regelmäßig weit unter den Verkehrswerten der bebauten oder unbebauten Grundstücke. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber nun die für die Erbschaft- und Schenkungsteuer geltenden Bewertungsregeln, die aufgrund ihrer Methodik zu deutlich näher am aktuellen Verkehrswert liegenden Ergebnissen führen, für alle offenen Fälle ab 2009 für anwendbar erklärt. Unbebaute Grundstücke werden in Zukunft mit dem Bodenrichtwert des Gut-

achterausschusses angesetzt. Bei vermieteten Immobilien wird der sog. Liegenschaftszins zur Kapitalisierung des Gebäudereinertrags verwendet.

Allerdings war nicht zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht die Unanwendbarkeit der bisherigen Bewertung rückwirkend ab dem 01.01.2009 beschließen würde. Steuerpflichtige, bei denen bis heute noch keine Veranlagung eines bereits getätigten gründerwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgangs durchgeführt wurde, sind nicht von der Vertrauensschutzregelung des § 176 Abgabenordnung geschützt. In diesen offenen Fällen droht den Steuerpflichtigen nun eine erhebliche Steuermehrbelastung, zumal bekanntlich in den letzten Jahren die Steuersätze von einigen Bundesländern stark angehoben worden sind.

Eine positive Nachricht gibt es im Bereich der Grunderwerbsteuer aber durch eine Verfügung der OFD Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2015. Darin erkennt die Finanzverwaltung die sofortige ertragsteuerliche Abzugsfähigkeit der Grunderwerbsteuer, resultierend aus Anteilsvereinigungen bei Kapitalgesellschaften oder Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft, an, sodass eine potenzielle Mehrbelastung im Rahmen der Grunderwerbsteuer zumindest teilweise durch eine ertragsteuerliche Entlastung kompensiert werden kann.

Nach wie vor sind Gestaltungsmöglichkeiten gegeben, mehr als 94,9% der Anteile an einer grundbesitzhaltenden Gesellschaft wirtschaftlich zu erwerben, ohne Grunderwerbsteuer bei Share Deals auszulösen. Zum einen können die verbleibenden Anteile als sog. preferred shares ausgestaltet werden, d.h., diese vermitteln zwar ein formelles Anteilsrecht in Höhe von z.B. 5,1%, sind aber wirtschaftlich durch eine Begrenzung des Gewinnbezugsrechts ausgehöhlt. Zum anderen fallen atypisch stille Beteiligungen nicht unter die Anteilsdefinition des § 1 GrEStG. Der Erwerber könnte sich demnach atypisch still an dem Zwergenanteil von 5,1% beteiligen, ohne Grunderwerbsteuer auszulösen. ■

Steuerbilanzielle Behandlung von Veräußerungskosten und nachträglichen Kaufpreisänderungen im Rahmen des § 8b KStG

Bei Kapitalgesellschaften unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften der 95%igen Steuerbefreiung des § 8b Abs. 2 KStG. Technisch wird der in der Steuerbilanz in vollem Umfang auszuweisende Gewinn aus dem Verkauf der Anteile in Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem steuerbilanziellen Buchwert sowie den Veräußerungskosten außerbilanziell im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für Zwecke der Körperschaftsteuer entsprechend gemindert.

Fallen Veräußerungskosten erst nach dem Wirtschaftsjahr der Veräußerung an oder kommt es nach dem Veräußerungszeitpunkt zu Kaufpreiserhöhungen oder -minderungen, wirkt dies steuerlich auf den Zeitpunkt der Anteilsveräußerung zurück und es kommt zu einer entsprechenden Korrektur des Veräußerungsgewinns für den Veranlagungszeitraum der Veräußerung. Da diese Aufwendungen oder Erträge aber den Steuerbilanzgewinn in dem Jahr erhöhen, in dem sie tatsächlich anfallen, stellte sich die Frage, wie eine dadurch bedingte Doppelberücksichtigung vermieden wird.

Das BMF hat nunmehr mit Schreiben vom 24.07.2015 hierzu Stellung genommen und sich der Auffassung des BFH in den Urteilen vom 22.12.2010 (I R 58/10) und vom 12.03.2014 (I R 55/13) ange-

schlossen. Nachträgliche Änderungen des Veräußerungsgewinns durch Erhöhung oder Minderung des Kaufpreises oder durch Veräußerungskosten sind demnach im Jahr der Veräußerung außerbilanziell bei der Ermittlung des nach § 8b Abs. 2, 3 KStG zu 95 % steuerfreien Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Soweit diese Beträge steuerbilanziell in einem anderen Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen sind, hat eine entsprechende außerbilanzielle Korrektur zu erfolgen. Dies gilt ebenso, wenn Veräußerungskosten bereits vor dem Wirtschaftsjahr der Veräußerung angefallen sind und den Steuerbilanzgewinn dieses Wirtschaftsjahres gemindert haben. Diese Auswirkung von vorzeitigen oder nachträglichen Veräußerungskosten oder Kaufpreisänderungen gilt es bei der Steuerplanung zu berücksichtigen, da sich daraus Konsequenzen bei der Nutzung von Verlusten oder der Zinsschranke ergeben können.

Beispiel: Die X-GmbH veräußert ihre Beteiligung an der C-AG (Buchwert 100 TEUR) im Wirtschaftsjahr 2014 (WJ = KJ) für 1.000 TEUR. Bereits im Jahr 2013 sind für die durchgeführte Due Diligence Beratungskosten i.H.v. 50 TEUR angefallen, die steuerbilanziell als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden. Aufgrund einer vereinbarten Earn-Out-Klausel kommt es im Jahr 2015 zu einer nachträglichen Kaufpreiszahlung von 150 TEUR. ■

in TEUR	2013	2014	2015
Veräußerungspreis		1.000	150
Buchwert		./. 100	
Veräußerungskosten	./. 50		
Steuerbilanzgewinn	./. 50	900	150
Außerbilanzielle Korrektur	+ 50	./. 50	
		+ 150	./. 150
Veräußerungsgewinn		1.000	
Korrektur nach § 8b Abs. 2, 3 KStG		./. 950	
Zu versteuerndes Einkommen	0	50	0

Schuldzinsenabzug bei Immobilien – neues BMF-Schreiben vom 27.07.2015

Die Abziehbarkeit von Schuldzinsen bei vermieteten Immobilien war in den vergangenen Jahren ständiger Streitpunkt zwischen Finanzverwaltung und Rechtsprechung. Die Finanzverwaltung hat nunmehr die vom BFH entwickelten Grundsätze anerkannt und zusammen mit ihren bisherigen BMF-Schreiben in einem aktuellen Schreiben vom 27.07.2015 gebündelt. Im Folgenden werden die verschiedenen Fallgruppen dargestellt, in denen ein Schuldzinsenabzug zukünftig möglich ist:

1. Bestehende Immobilie: Nimmt ein Steuerpflichtiger ein Darlehen zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie auf, so ist ein Abzug von Schuldzinsen grundsätzlich möglich, solange sich die Immobilie im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Steuerpflichtigen befindet.

2. Veräußerung Immobilie mit Neuerwerb: Veräußert ein Steuerpflichtiger eine Immobilie und erwirbt er mit dem Veräußerungserlös eine neue zur Vermietung bestimmte Immobilie, so ist ein Schuldzinsenabzug des ursprünglichen Darlehens ebenfalls möglich, da eine Verknüpfung zu einer neuen Einkunftsquelle entsteht.

3. Veräußerung Immobilie ohne Neuerwerb: Wird keine neue Immobilie aus dem Veräußerungserlös angeschafft, so ist ein Schuldzinsenabzug zumindest so weit möglich, als der erzielte Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der Darlehensschuld ausreicht (sog. Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung). Hierbei ist es unerheblich, ob der Steuerpflichtige die Immobilie innerhalb oder außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft. Davon ausgenommen sind lediglich Altfälle, d.h. vor dem 01.01.1999 getätigte Grundstücksveräußerungen; hier ist wie bisher ein Werbungskostenabzug gänzlich ausgeschlossen. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, durch den Neuerwerb einer Immobilie einen Werbungskostenabzug zu schaffen.

4. Wegfall Einkünfteerzielungsabsicht vor Veräußerung: Fällt die Einkünfteerzielungsabsicht des Steuerpflichtigen vor dem eigentlichen Verkauf weg, z.B. weil er die Immobilie für kurze Zeit für private

Wohnzwecke nutzt, ist ein Werbungskostenabzug der Schuldzinsen ausgeschlossen. Die private Nutzung einer Wohnung sollte daher grundsätzlich vermieden werden, sofern deren Veräußerung geplant ist und nicht der Neuerwerb eines anderweitigen Vermietungsobjekts ansteht.

5. Abzug von Vorfälligkeitsentschädigungen: Der Abzug von Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen der Werbungskosten ist nach neuerer BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 11.02.2014) ausgeschlossen, da der ursprüngliche durch die Vermietungstätigkeit begründete Veranlassungszusammenhang durch die Veräußerung überlagert bzw. durch diesen ersetzt wird. Vorfälligkeitsentschädigungen können insoweit allenfalls im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts (§ 23 EStG) geltend gemacht werden. Ist die Zehn-Jahres-Frist abgelaufen, scheidet damit ein steuermindernder Abzug der Vorfälligkeitsentschädigung aus. Die bisherige Rechtsprechung (BFH vom 23.04.1996), wonach ein Werbungskostenabzug in Ausnahmefällen als zulässig erachtet wurde, ist letztmals für bis zum 27.07.2015 abgeschlossene Veräußerungsgeschäfte anzuwenden.

6. Abzug von Schuldzinsen auf Erhaltungsaufwendungen: Soweit Schuldzinsen zur Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen gezahlt werden, können diese bei Verkauf der Immobilie nur noch insoweit abgezogen werden, als das Darlehen nicht durch den Veräußerungserlös gedeckt wird. Für vor dem 01.01.2014 getätigte Veräußerungen lässt die Finanzverwaltung aus Gründen des Vertrauensschutzes noch einen vollumfänglichen Schuldzinsenabzug zu, selbst wenn der erzielte Veräußerungserlös zur Tilgung des Darlehens ausgereicht hätte.

Für den Abzug von (nachträglichen) Schuldzinsen bei fremdvermieteten Immobilien kommt es in Zukunft vor allem darauf an, wie der Veräußerungserlös verwendet wird und ob dieser zur Tilgung der Darlehensschuld ausreicht. Dies gilt es bei der Planung von Immobilienveräußerungen zu beachten, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. ■

Gewinnvereinnahmung bei Beteiligungen an Personengesellschaften

Während steuerrechtlich die Abbildung von Gewinn- bzw. Verlustanteilen entsprechend der Spiegelbildmethode und damit entsprechend den auf Ebene der Personenhandelsgesellschaft geführten Kapitalkonten der Mitunternehmer – mit phasengleicher Gewinnvereinnahmung – zu erfolgen hat, darf der auf die Gesellschafter entfallende Anteil am Gewinn der Personenhandelsgesellschaft in der Handelsbilanz des Gesellschafters erst mit seiner Realisierung (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) bilanziert werden.

Eine handelsrechtliche Realisierung liegt dann vor, wenn der Gesellschafter individuell und losgelöst von seinem Gesellschaftsanteil über den Gewinn verfügen kann. Zu diesem Zeitpunkt ist in der Handelsbilanz eine Forderung zu aktivieren. Maßgeblich für die Beurteilung ist dabei die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Während der Anspruch des Gesellschafters auf den auf ihn entfallenden Gewinn rechtlich erst mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Personenhandelsgesellschaft entsteht, kann eine wirtschaftliche Entstehung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen. Dazu muss das künftige Entstehen eines Rechtsanspruchs als hinreichend sicher zu bewerten sein. In diesem Fall hat eine phasengleiche Vereinnahmung des Beteiligungsertrags in der Handelsbilanz des Gesellschafters mit dem Gewinn auf Ebene der Personenhandelsgesellschaft zu erfolgen.

Bei der Beurteilung der hinreichenden Sicherheit der künftigen Entstehung eines Rechtsanspruchs auf den auf Ebene der Personenhandelsgesellschaft entstandenen Gewinn hat eine Unterscheidung dahingehend zu erfolgen, ob die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung gelangen oder ob gesonderte gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen bestehen. Hinsichtlich der Regelungen zur Gewinnvereinnahmung stützt sich das IDW in IDW RS HFA 18 im Wesentlichen auf drei BGH-Urteile (BGH, Urteil vom

12.01.1998, II ZR 82/93; BGH, Urteil vom 20.06.2005, II ZR 252/03; BGH, Urteil vom 15.01.2007, II ZR 245/05). Im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Vorschriften steht die steuerliche Abbildung. Aufgrund des dort geltenden Transparenzprinzips, welches besagt, dass eine Personenhandelsgesellschaft selbst kein einkommen- respektive körperschaftsteuerpflichtiges Steuersubjekt ist, hat steuerlich stets eine phasengleiche Gewinnvereinnahmung zu erfolgen.

Gesetzliche Regelung

Wurden im Gesellschaftsvertrag keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Vereinbarungen getroffen, ist das Entstehen eines individuellen Anspruchs auf den Gewinnanteil der Personenhandelsgesellschaft regelmäßig bereits zum Abschlussstichtag der Personenhandelsgesellschaft gesichert, da den Gesellschaftern bei Personenhandelsgesellschaften – im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften – auch ohne Gesellschafterbeschluss der Gewinnanteil unmittelbar zusteht.

Voraussetzung dafür, dass eine phasengleiche Gewinnvereinnahmung zu erfolgen hat, ist einerseits, dass das Geschäftsjahr der Personenhandelsgesellschaft spätestens mit dem des Gesellschafters endet, und andererseits, dass eine auszuweisende Forderung innerhalb des für den Abschluss des Gesellschafters maßgeblichen Wertaufhellungszeitraums hinreichend konkretisiert ist.

Eine hinreichende Konkretisierung liegt vor, wenn alle Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Gewinnanteils des Gesellschafters haben können, verbindlich feststehen.

Die folgenden Kriterien dienen der Beurteilung, ob die Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen verbindlich feststehen:

- Eine hinreichende Konkretisierung liegt auf jeden Fall vor, wenn der Jahresabschluss der Personenhandelsgesellschaft innerhalb des für den Gesellschafter maßgeblichen Wertaufhellungszeitraums **festgestellt** wird.
- Steht die Feststellung des Jahresabschlusses noch aus, kann ein von den persönlich haftenden Gesellschaftern aufgestellter Jahresabschluss dennoch verbindlichen Charakter erlangt haben. Dieser verbindliche Charakter ist durch **Unterzeichnung** des Jahresabschlusses durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu dokumentieren. Eine Änderung des aufgestellten Jahresabschlusses i.R.d. Feststellung ist bei Personenhandelsgesellschaften durch die Kommanditisten nur insoweit zulässig, als diese Änderungen Bilanzierungsentscheidungen betreffen, die der Sache nach Maßnahmen der Ergebnisverwendung darstellen und daher geeignet sind, die Gewinnansprüche dieser Gesellschafter zu schmälern. Änderungen in Bezug auf Bilanzierungsentscheidungen werden aufgrund des Vollausschüttungsanspruchs der Gesellschafter i.d.R. zum Ausweis eines höheren Gewinns führen. Damit kann ein vor der Feststellung des Jahresabschlusses ermittelter Gewinn als Basis für den Mindestgewinnanteil angesehen werden, der bereits vor der Feststellung des Jahresabschlusses als Beteiligungsertrag durch die Gesellschafter vereinnahmt werden darf.
- An einer hinreichenden Konkretisierung fehlt es, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Jahresabschluss **fehlerhaft** ist, und bei ordnungsmäßiger Bilanzierung ein geringerer Jahresüberschuss entstehen würde.
- Ebenfalls liegt eine hinreichende Konkretisierung des Gewinnanteils eines Gesellschafter bei Personenhandelsgesellschaften, deren Jahresabschluss einer Prüfung durch einen Abschlussprüfer unterliegt, erst vor, nachdem dieser alle **Prüfungshandlungen beendet** hat.

Beispiel: Gewinnvereinnahmung – gesetzliche Regelungen

Die Apollo GmbH ist an der Jupiter GmbH & Co. KG als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt. Der Stichtag beider Gesellschaften ist der 31.12. Damit ist die erste Voraussetzung für eine phasengleiche Gewinnvereinnahmung erfüllt, da das Geschäftsjahr der Personenhandelsgesellschaft (Jupiter GmbH & Co. KG) spätestens mit dem Geschäftsjahr des Gesellschafters (Apollo GmbH) endet.

Da im Gesellschaftsvertrag keine Regelungen zur Gewinnverwendung bestehen, hat die Beurteilung über eine phasengleiche respektive phasenverschobene Gewinnvereinnahmung entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu erfolgen. Die Apollo GmbH stellt ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 im April 2015 auf. Zu diesem Zeitpunkt ist der Jahresabschluss der Jupiter GmbH & Co. KG bereits aufgestellt, jedoch noch nicht festgestellt. Damit ist die Voraussetzung, dass innerhalb des für den Gesellschafter maßgeblichen Wertaufhellungszeitraums der Jahresabschluss der Personenhandelsgesellschaft festgestellt wird, nicht erfüllt. Da die Apollo GmbH alleinige Komplementärin der GmbH & Co. KG ist, kann sie durch Unterzeichnung des Jahresabschlusses der Jupiter GmbH & Co. KG die Verbindlichkeit des aufgestellten Jahresabschlusses dokumentieren. In diesem Fall hat eine phasengleiche Gewinnvereinnahmung zu erfolgen.

Handelt es sich bei der GmbH & Co. KG um keine kleine Gesellschaft, ist diese prüfungspflichtig. In diesem Fall müssen die vom Abschlussprüfer durchgeführten Prüfungshandlungen vor dem Ende des Wertaufhellungszeitraums der Apollo GmbH beendet sein. Gleiches gilt für eine freiwillige Prüfung. Ein in die Rücklage einzustellender Teil des Jahresüberschusses gelangt nicht in die Verfügungsmacht der Gesellschafter und stellt somit bei den Gesellschaftern keinen Beteiligungsertrag dar.



Ein aktivierter Gewinnauszahlungsanspruch der Gesellschafter kann zum einen durch eine Gesellschaftsvereinbarung teilweise oder in voller Höhe in das Gesellschaftsvermögen der Personenhandelsgesellschaft eingelegt werden. Zum anderen können die auf die Komplementäre entfallenden Gewinnanteile gemäß § 122 Abs. 1 HGB i.V.m. § 161 HGB als durch Zeitablauf eingelegt gelten. Ist dies der Fall, so sind beim Gesellschafter der Abgang der Forderung und der Zugang weiterer Anschaffungskosten der Beteiligung an der Personenhandelsgesellschaft in entsprechender Höhe zu berücksichtigen.

Keine Erfassung einer Forderung respektive eines Beteiligungsertrags ist vorzunehmen, wenn der Gewinnanteil der individuellen Verfügungsgewalt des Gesellschafters im Zeitpunkt seiner Entstehung aufgrund gesetzlicher Vorschriften entzogen ist. Ein solcher Sachverhalt würde beispielsweise bei einer Auszahlungssperre nach § 169 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HGB vorliegen, wenn der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste oder Entnahmen unter den Betrag der bedungenen Einlage herabgemindert wurde.

Gesellschaftsvertragliche Regelung

Die Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften haben die Möglichkeit, aufgrund von Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag bzw. durch einen auf diesem gründenden Gesellschafterbeschluss von den vorstehenden gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen zu treffen. In diesem Zusammenhang sind folgende von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende vertragliche Regelungen denkbar:

- Es kann die teilweise oder vollständige **Einstellung** des Jahresüberschusses in die **Rücklagen** der Gesellschaft erfolgen. Werden Rücklagen aus dem Jahresüberschuss gebildet, kann der Gesellschafter nicht individuell über seinen Gewinnanteil verfügen. Damit darf er zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch gegen die Personenhandelsgesellschaft aktivieren.
- Der Gesellschaftsvertrag kann eine **Beschlussfassung der Gewinnverwendung** durch einen Gesellschafterbeschluss vorsehen. In diesem Fall ist die Aktivierung einer Forderung grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zulässig. Wird ein

Vorabbeschluss getroffen, entsteht der Anspruch der Gesellschafter frühestens am Abschlussstichtag der Personenhandelsgesellschaft. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht, wenn ein Gesellschafter über die für die Beschlussfassung notwendige **Stimmrechtsmehrheit** verfügt. In diesem Fall hat ggf. bereits vor der Beschlussfassung eine phasengleiche Gewinnvereinnahmung zu erfolgen.

Beispiel: Gewinnvereinnahmung – gesellschaftsvertragliche Regelungen

Die Uranus GmbH ist mit 60 % und die Neptun GmbH ist mit 40 % an der Saturn GmbH & Co. KG jeweils als Kommanditist beteiligt. Der Stichtag aller Gesellschaften ist der 31.12. Der Jahresabschluss der Saturn GmbH & Co. KG wird innerhalb des Aufstellungszeitraums der Jahresabschlüsse der Uranus GmbH und der Neptun GmbH fertiggestellt. Der Gesellschaftsvertrag der Saturn GmbH & Co. KG sieht jedoch vor, dass die Gesellschafter mehrheitlich über die Gewinnverwendung entscheiden. Der Gesellschaftsvertrag sieht zudem vor, dass 50 % des Ergebnisses in Rücklagen eingestellt werden müssen. Der Gewinn der Saturn GmbH & Co. KG beträgt 100.000 €.

Da die Uranus GmbH über die notwendige Mehrheit zur Beschlussfassung über das Ergebnis verfügt, hat sie den ihr zustehenden Gewinnanteil i.H.v. 30.000 € (60 % von 50 % von 100.000 €) phasengleich zu vereinnahmen, sofern sie eine entsprechende Beschlussfassung beabsichtigt. Die Neptun GmbH hat den ihr zustehenden Gewinnanteil phasenverschoben zu vereinnahmen. ■



Auswirkungen des Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes auf § 342b HGB und § 335 HGB

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (BT-Drucks. 18/6220) angenommen. Der Bundesrat verzichtet mit Beschluss vom 06.11.2015 auf die Einberufung eines Vermittlungsausschusses. Einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt tritt das Gesetz in Kraft. Änderungen mit weitreichenden Folgen für bilanzierende Unternehmen ergeben sich auch im HGB.

Auswirkungen auf das Enforcementverfahren nach § 342b HGB

Nach derzeitiger Rechtslage sind von der Deutschen Prüfungsstelle für Rechnungslegung (DPR) im Rahmen des Enforcementverfahrens nach § 342b HGB der zuletzt festgestellte Jahresabschluss mit zugehörigem Lagebericht bzw. der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und Konzernlagebericht, der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und zugehörige Zwischenlagebericht Prüfungsgegenstand. Die Prüfung durch die DPR betrifft bislang Unternehmen, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse in einem regulierten Markt gehandelt werden.

Mit der Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie wird der Prüfungsumfang von § 342b Abs. 2 HGB erweitert, sodass künftig auch die zuletzt veröffentlichten **Zahlungsberichte** oder **Konzernzahlungsberichte** Prüfungsgegenstand nach § 342b Abs. 2 HGB sind. Durch das Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz werden zudem die Unterlagen von Unternehmen geprüft, die zugelassene Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 WpHG emittieren und Deutschland als Herkunftsstaat haben. Somit sind nun auch Unternehmen prüfungspflichtig, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden. Hierbei sind Anteile an offenen Investmentvermögen i.S.d. § 1 Abs. 4 KAGB nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen nun ausländische Unternehmen, die an einer Deutschen Börse gehandelt werden, nicht mehr geprüft werden. Gemäß § 342b Abs. 2 S. 1 HGB wird ausschließlich die Einhaltung der

rechtlichen Vorschriften an die ordnungsgemäße Buchführung geprüft. Mit Verabschiedung dieses Gesetzes wird nun eingeräumt, dass es ebenso möglich ist, die **Abschlüsse und Berichte aus dem vorherigen Geschäftsjahr** prüfen zu lassen.

Auswirkungen auf die Festsetzung von Ordnungsgeldern nach § 335 HGB

Aktuell ist für **kapitalmarktorientierte** Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB der Höchstbetrag eines Bußgelds bei Offenlegungsversäumnissen (§§ 325, 325a HGB) nach § 335 Abs. 1 S. 4 HGB mit maximal 250.000 EUR festgesetzt. Mit Inkrafttreten des Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes erfolgt eine **drastische Erhöhung** dieser Ordnungsgelder. Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften nun folgende Beträge als Bußgeld angesetzt (der jeweils höhere findet Anwendung):

1. zehn Millionen Euro,
2. fünf Prozent des Gesamtumsatzes des vorherigen Geschäftsjahres (juristische Person oder Personenvereinigung),
3. das Doppelte des erhaltenen wirtschaftlichen Vorteils durch die unterlassene Offenlegung.

Durch die Änderung des § 335 HGB erfolgt somit eine Vervielfachung der ursprünglichen Bußgelder. Für den Fall, dass sich das Ordnungsgeldverfahren gegen eine natürliche Person, bspw. ein Mitglied des Vorstands, richtet, ist der höhere aus den folgenden Beträgen als Bußgeld maßgeblich:

1. zwei Millionen Euro,
2. das Doppelte des erhaltenen Vorteils, der aus der versäumten Offenlegung gezogen wird.

Klarestellt wird zudem, dass insbesondere auch frühere Verstöße der betroffenen Personen zu berücksichtigen sind. ■

Herausforderungen bei der Bilanzierung und Bewertung in Zeiten des Niedrigzinses

Seit Beginn der internationalen Finanzmarktkrise befindet sich der Leitzins der EZB in einem noch immer andauernden Sinkflug. Aktuell beträgt dieser lediglich 0,05 %. International sieht es nicht anders aus. Die Unternehmen müssen sich den **Herausforderungen** der anhaltenden Niedrigzinsphase stellen.

Dass das anhaltende Niedrigzinsniveau sogar Insolvenzrisiken birgt, zeigt sich nicht zuletzt bei Unternehmen, die über verhältnismäßig hohe **Pensionsrückstellungen** verfügen. Der seit Jahren sinkende durchschnittliche Marktzinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB (der aktuell die 4,00%-Grenze erreichte und diese bald nach unten durchbrechen wird) sorgt dafür, dass der Pensionsaufwand jedes Jahr allein schon aufgrund des Zinseffekts steigt. Die damit einhergehende Belastung wird noch dadurch verstärkt, dass die handelsrechtliche Bewertung steuerlich nicht nachvollzogen wird, da die steuerliche Bewertung mit dem festen Zinssatz von 6,00 % erfolgt (§ 6a EStG). Das Resultat: Unternehmen müssen ggf. trotz handelsrechtlicher Verluste dennoch Steuern zahlen. Die Gefahr von Schiefen steigt und insbesondere bei Personengesellschaften nehmen die Risiken unerlaubter Entnahmen zu.

Den diesbezüglichen **Handlungsbedarf** hat der Gesetzgeber erkannt. So hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Bilanz-RUG die Bundesregierung dazu aufgefordert, die derzeit der Pensionsrückstellungsbewertung zugrunde gelegten Annahmen (Durchschnittzinssatz auf Sieben-Jahres-Basis) kurzfristig zu überprüfen und ggf. eine angemessene Neuregelung des § 253 Abs. 2 HGB vorzuschlagen (vgl. BT-Drucksache 18/5256).

Den Risiken der Passivseite stehen oftmals Wertzuwächse auf der Aktivseite gegenüber. So wird das aktuell niedrige Zinsniveau insbesondere auch bei der jährlich vorzunehmenden Werthaltigkeitsprüfung des bilanzierten Goodwills nach IAS 36, bei der Bewertung von Unternehmensbeteiligungen bzw. generell bei der **Unternehmensbewertung** spürbar. Während

der für Unternehmensbewertungen einschlägige Basiszinssatz zum 31.12.2008 noch 4,25 % betrug, rutschte dieser zum 30.04.2015 sogar unter die 1,00%-Marke auf 0,75 %. Die Folge: Die Unternehmenswerte schießen in die Höhe und es droht eine Unternehmenswert- und Goodwillblase, die einzig auf das niedrige Zinsniveau zurückzuführen ist.

Eine erste Blase können Experten schon an den **Immobilienmärkten** und bei der Immobilienbewertung ausfindig machen. Dadurch, dass derzeit mehr Kapitalanleger auf den Immobilienmarkt drängen, werden die Marktpreise verfälscht; es kommt mangels adäquater Alternativen zu einem Nachfrageüberhang mit der Folge, dass die auf den Märkten erzielten Marktpreise für Immobilien die Einschätzungen, Erwartungen und Annahmen der Marktteilnehmer nicht mehr angemessen widerspiegeln. Werden Immobilien bspw. als Finanzinvestitionen gehalten und nach IAS 40 i.V.m. IFRS 13 zum Fair Value bewertet, liegen die Folgen auf der Hand: Sobald die Zinsen steigen, drohen Abwertungen.

Mit Blick auf **gesetzliche Verzinsungsregelungen** führt das aktuelle Niedrigzinsniveau derzeit zu ganz neuen Überlegungen: Unternehmen zahlen freiwillig mehr bzw. zu viel Steuern; eine Erstattung wird mit 6,00 % p.a. verzinst (§ 238 AO). Angesichts oftmals langjähriger und zeitlich Jahre später erfolgender Betriebsprüfungen ist dies eine Überlegung wert. Wo bekommt man sonst eine solche Verzinsung? BGB-Verzinsungen sehen 4,00 % (§ 246 BGB) vor, Verzugszinsen (§ 288 BGB) liegen 5,00 % über dem Basiszinssatz (von derzeit -0,83 %) und sogar 9,00 % darüber, wenn an dem Rechtsgeschäft nur Unternehmen beteiligt sind. Wenn die Zinsen insgesamt und nachhaltig niedrig sind, muss dies auch bei gesetzlichen Verzinsungen beachtet werden.

Wenn es dem Gesetzgeber und der Praxis nicht gelingt, in der aktuellen Niedrigzinsphase einen gangbaren Weg für die Unternehmen zu finden, wird es zu spät sein, wenn die Zinsen wieder steigen. Denn: Handlungsbedarf besteht jetzt! ■

IDW RS HFA 40 – ein Überblick

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 02.06.2015 eine Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW RS HFA 40) verabschiedet. Der Grund für die Verabschiedung der „neuen“ IDW-Stellungnahme ist, dass ein Großteil der inländischen Konzernunternehmen ihren Konzernabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufstellt. Nach Auffassung des IDW sind die Vorgaben des IAS 36 zur Wertminderung von Vermögenswerten komplex und zudem fehleranfällig. Daher soll der Praxis, d.h. sowohl den Abschlussstellern als auch den Abschlussprüfern, eine Anwenderunterstützung zur Verfügung gestellt werden, um die Qualität der Abschlusserstellung, aber auch der Abschlussprüfung zu verbessern. Besonderes Augenmerk wird in IDW RS HFA 40 daher darauf gelegt, dem Anwender möglichst viele Praxisbeispiele zur Verfügung zu stellen, um einerseits die Vorgehensweise bei der Durchführung eines Wertminderungstests nach IAS 36 zu verdeutlichen und andererseits Unsicherheiten bei der Durchführung des Wertminderungstests nach IAS 36 zu beseitigen.

IAS 36 befasst sich mit der Wertminderung bei Vermögenswerten. Hierbei kommt der Bestimmung des erzielbaren Betrags eine zentrale Bedeutung zu. Durch die Regelungen des IAS 36 soll sichergestellt werden, dass Vermögenswerte nicht höher bewertet werden als mit ihrem erzielbaren Betrag. Hierunter wird der Betrag verstanden, der entweder durch die Nutzung (Nutzungswert) oder den Verkauf (beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten) des Vermögenswerts erzielt werden könnte. Der erzielbare Betrag wird in der Praxis regelmäßig kapitalwertorientiert abgeleitet, indem künftige (mit dem Vermögenswert verbundene) Zahlungsmittelzuflüsse mit einem geeigneten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewer-



tungsstichtag diskontiert werden. IDW RS HFA 40 fokussiert sich auf die Ermittlung des Nutzungswerts. Hier werden detaillierte Angaben zur Ableitung der künftigen Zahlungsströme, des Kapitalisierungszinssatzes sowie zur Berücksichtigung von Ertragsteuern gemacht. Zudem wird ein Fokus innerhalb der IDW-Stellungnahme auf die Abgrenzung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZGE) sowie auf die Besonderheiten bei der Ermittlung des Nutzungs- und/oder Buchwerts solcher Einheiten gelegt. Weiterhin befasst sich die Stellungnahme mit den wesentlichsten Anhangangaben. Des Weiteren wird u.a. auf die Allokation und Reallokation des Geschäfts- oder Firmenwerts, die Behandlung von sog. Corporate Assets, die Unterschiede zwischen Nutzungswert und beizulegendem Wert sowie auf die Durchführung einer Werthaltigkeitsprüfung von nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen eingegangen. ■

Nießbrauchsvorbehalt an Gesellschaftsanteilen

Die anstehende Anpassung des Schenkung-/ Erbschaftsteuerrechts an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mag in vielen Fällen Anlass geben, Gesellschaftsbeteiligungen an die nachfolgende Generation zu übertragen, sich dabei aber in bestimmtem Umfang Einfluss und Ertrag vorbehalten zu wollen. Hierzu kann sich im Einzelfall

der Vorbehalt eines prozentual oder der Höhe nach beschränkten (Quoten-)Nießbrauchs anbieten. Nachfolgend werden im Überblick die unterschiedlichen Auswirkungen des Fruchtziehungsrechts „Nießbrauch“ auf die Stimm- und Ergebnisverteilung dargestellt.

1. Stimmrecht

Gesellschafter (Beschenkter)	Nießbraucher (Schenker)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Stimmrecht steht grundsätzlich dem Gesellschafter zu (vorbehaltlich gesondert erteilter Vollmacht an Nießbraucher); vom Anteil separierte Trennung/Übertragung des Stimmrechts auf Nießbraucher ist rechtlich nicht möglich („Abspaltungsverbot“). ■ Ungeachtet erteilter Vollmacht steht dem Gesellschafter das Stimmrecht in sog. Grundlagengeschäften und im Kernbereich der Mitgliedschaft zu (Begrenzung einer dem Nießbraucher etwaig erteilten Vollmacht), insbesondere betreffend <ul style="list-style-type: none"> – „substanzbezogene“ Sachgegenstände, etwa Zustimmung zur Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebs, Umwandlung, Kapitalmaßnahmen; – Feststellung Jahresabschluss (bei AG obliegt dies grundsätzlich Vorstand/Aufsichtsrat); Einstellung in und Auflösung von Gewinnrücklagen erfolgen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses; – ohne gesonderte Vollmacht an Nießbraucher steht Anteilsinhaber das Stimmrecht betreffend Verwendung des Bilanzgewinns zu. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nur für Zwecke des Kapitalmarktrechts (WpHG, WpÜG) werden dem Nießbraucher Stimmrechte an Nießbrauchs-belasteten Aktien zugerechnet. ■ Bei Nießbrauch an Anteilen an einer Kapitalgesellschaft: (kraft Gesetz zwingend: mindestens aus wichtigem Grund <i>widerrufliche</i>) Stimmrechtsvollmacht des Gesellschafters an den Nießbraucher nebst schuldrechtlicher Verpflichtung des Gesellschafters, sein Stimmrecht außerhalb des Kernbereichs nicht auszuüben: <ul style="list-style-type: none"> – rechtlich bleibt Anteilsinhaber stimmberechtigt, er könnte (dann vertragswidrig) vom Stimmrecht Gebrauch machen; – zulässig sind Zustimmungsvorbehalte, Veto- oder Weisungsrechte des Nießbrauchers gegenüber Anteilsinhaber in Bezug auf bestimmte Beschlussgegenstände (etwa bei dauerhafter Thesaurierung; Beschlüsse außerhalb des Kernbereichs); – in GmbH-Satzung verankertes Mehrstimmrecht für etwaig beim Schenker zurückbehaltene Anteile möglich; bei der AG sind Mehrstimmrechte unzulässig (§ 12 Abs. 2 AktG), ggf. schuldrechtliche Bindung in Konsortial-/Poolvertrag; – <i>beachte</i>: bei umfassenden Vermögens- und Verwaltungsrechten zugunsten des Nießbrauchers und effektiver Durchsetzbarkeit könnte dem Nießbraucher ertragsteuerlich der Anteil weiterhin zugerechnet werden. ■ Bei Anteilen an einer Mitunternehmenshaft (GmbH & Co. KG) müssen die Stimm- und Verwaltungsrechte zwischen Gesellschafter und Nießbraucher so austariert werden, dass beide als Mitunternehmer angesehen werden können.

Der Gesellschafter hat auf die Interessen des Nießbrauchers Rücksicht zu nehmen, also eine angemessene Abwägung bei Bildung von Gewinnrücklagen zwischen mittel-/langfristiger Finanzplanung mit Ausschüttungs- bzw. Entnahmeinteresse des Nießbrauchers vorzunehmen (keine systematische Thesaurierung zwecks Aushöhlung des Fruchtziehungsrechts des Nießbrauchers).

Während der Nießbrauch an einem Kommanditanteil im Handelsregister wegen der dem Nießbraucher zustehenden Verwaltungsrechte als eintragungsfähig angesehen wird, wird dies in Bezug auf die Gesellschafterliste betreffend GmbH-Anteile in der Praxis noch unterschiedlich betrachtet.

2. Gewinnanteil

Bereich	Gesellschafter (Beschenker)	Nießbraucher (Schenker)
	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG)	
2.1 laufender und aus Auflösung von Vortrag/ Rücklage resultierender Gewinn	<ul style="list-style-type: none"> ■ In die Rücklage eingestellte Gewinne oder Gewinnvorträge, die <i>bis zur Beendigung</i> des Nießbrauchs <i>nicht</i> ausgeschüttet wurden, stehen dem Anteilsinhaber zu. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Soweit im Gewinnverwendungsbeschluss eine Ausschüttung beschlossen wurde, entsteht vorbehaltlich 2.2 ein Zahlungsanspruch des Nießbrauchers gegen die Gesellschaft; ■ Anspruch auf Anrechnung der KapEST auf ESt (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG) steht (als „Frucht“ des Anteilsrechts) dem Nießbraucher zu; ■ bei Auflösung und Ausschüttung von Rücklagen stehen diese vorbehaltlich 2.2 dem Nießbraucher zu, unabhängig davon, ob diese während oder vor der Nießbrauchszeit begründet wurden.
	Personengesellschaft (GbR, GmbH & Co. KG)	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die in die (in der Regel nicht entnahmefähige) gesamthänderisch gebundene Rücklage eingestellten Gewinne werden ertragsteuerlich dem Gesellschafter zugerechnet und sind von diesem zu besteuern. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für die Gewinnermittlung kommt es auf die Handelsbilanz an.
2.2 Gewinn aus Realisierung stiller Reserven, ao Ertrag	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewinn, soweit dieser als außerordentlicher (ao) Ertrag aus Auflösung stiller Reserven resultiert (z.B. Verkauf Anlagevermögen, Verkauf des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft), steht nach wohl h.M. grundsätzlich dem Anteilsinhaber zu (da Substanzminderung, keine Fruchtziehung). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dem Nießbraucher steht an diesen, an den Anteilsinhaber auszukehrenden ao Erlösen (stille Reserven) wiederum der Nießbrauch zu.
2.3 Einflussnahme auf Ausschüttungsbeschlüsse		<ul style="list-style-type: none"> ■ Dem Nießbraucher kann über Stimmrechtsvollmacht (andernfalls Zustimmungsvorbehalt, Weisungsrecht) Möglichkeit der Einflussnahme eingeräumt werden (um Aushöhlung des Fruchtziehungsrechts zu vermeiden), dass (soweit nach AktG zulässig) etwa jährlich in bestimmter Höhe Ausschüttung des Bilanzgewinns beschlossen wird.

3. Auswirkung von Verfügungen (z.B. Veräußerung) von nießbrauchsbelasteten Gesellschaftsanteilen auf Gesellschafter (Beschenker) und Nießbraucher (Schenker)

3.1 Übertragung, Veräußerung der Gesellschaftsanteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ Überträgt der Gesellschafter seinen nießbrauchsbelasteten Anteil, bleibt der Nießbrauch (als dingliche Belastung des Anteils) bestehen, nicht hingegen zwischen Gesellschafter und Nießbraucher getroffene schuldrechtliche Absprachen (► Begründung einer Verpflichtung, diese dem Erwerber aufzuerlegen); im Erbfall des Gesellschafters gehen diese schuldrechtlich getroffenen Abreden auf dessen Rechtsnachfolger über; ■ Veräußerungs-/Kursgewinne der Anteile stehen dem Gesellschafter zu.
... und in diesem Zusammenhang: Ablösung des Nießbrauchs	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zwecks Nießbrauchsablösung erfolgende Zahlung des Gesellschafters eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft stellt bei diesem nachträgliche Anschaffungskosten dar; der BFH hat es bislang offengelassen, ob die Ablösezahlung beim Nießbraucher als Entschädigung für die entgangenen Dividendenansprüche nach § 24 EStG zu steuerbaren Einkünften führt; ■ ein Verzicht auf ein zuvor entstandenes Nießbrauchsrecht stellt einen schenkungsteuerbaren Vorgang dar.
3.2 Einziehung von Anteilen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Einziehung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 34 GmbHG, § 237 AktG) wie auch beim Ausschluss aus der GmbH (soweit in deren Satzung vorgesehen) gehen die Anteile unter und mit ihnen erlischt der Nießbrauch; soweit Anspruch auf Einziehungsentgelt besteht, setzt sich daran der Nießbrauch fort.
3.3 Kapitalerhöhung ...	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bezugsrecht auf Teilnahme an Kapitalerhöhung steht nur dem Gesellschafter zu, d.h., Nießbraucher wird nicht zum Anteilseigner, aber: ■ ... gegen weitere Einlagen: Die neu ausgegebenen („jungen“) Anteile stehen grundsätzlich unbelastet vom Nießbrauch dem (mit dem Nießbrauch belasteten) Gesellschafter zu; im Falle der Verwässerung der nießbrauchsbelasteten Anteile kann Anspruch auf Nießbrauchsbestellung an den „jungen“ Anteilen bestehen; ■ ... aus Gesellschaftsmitteln: Nießbrauch erfasst auch die neu ausgegebenen („jungen“) Anteile (dingliche Surrogation); ■ um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte auch hierüber eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden.
3.4 Auflösung der Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bis zur Vollbeendigung (Beendigung der Abwicklung) bleibt Gesellschaft und damit Nießbrauch existent; ■ Nießbrauch soll sich auch auf Ansprüche auf Liquidationserlös/Auseinandersetzungsguthaben/Einlagerückgewähr erstrecken bzw. sich daran fortsetzen.

Fazit

Der Nießbrauchsvorbehalt erweist sich als grundsätzlich geeignete Möglichkeit, Vermögen in die nächste Generation zu übertragen, sich gleichwohl Einfluss und Ertrag zurückzubehalten. Die vorstehende Über-

sicht weist unterschiedliche Voraussetzungen des Nießbrauchs auf, auch abhängig von der Rechtsform der Gesellschaft. Die richtige Ausgestaltung des Nießbrauchs ist insbesondere auch für die ertragsteuerlichen Folgen relevant. ■

Kleeberg in Zahlen

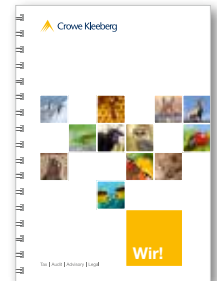
Vor **einem Jahr** – am 01.12.2014 – war es so weit: Nach längerer Vorbereitung haben wir unser sogenanntes „**Re-Branding**“ abgeschlossen und treten seither in neuer Farbkombination auf. Damit zeigen wir unsere schon seit einigen Jahren andauernde Mitgliedschaft im Netzwerk von **Crowe Horwath International** nach außen. Darüber hinaus verfügen wir seit einem Jahr auch über einen neuen und modern ausgestatteten **Empfangs- und Konferenzbereich**. Hier begrüßen wir Sie gerne und nehmen uns in angenehmer Atmosphäre Zeit für Sie. Zur Auswahl stehen dabei Besprechungsräume unterschiedlicher Größe, die jeweils individuell, technisch



* 1 Jahr ist seit unserem „Re-Branding“ vergangen

hochwertig und gleichzeitig zweckmäßig eingerichtet sind. Benannt haben wir diese nach bayerischen Seen: Chiemsee, Königssee, Ammersee, Walchensee und Schliersee. Darüber hinaus gibt es einen eigenen Raum für Videokonferenzen. Dies ermöglicht es uns, trotz bestehender nationaler oder internationaler Entfernungen „persönlich“ mit Ihnen zu sprechen – getreu unserer Philosophie, dass die Basis einer langfristigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit maßgebend von der persönlichen Betreuung jedes Mandats getragen wird.

Das, was Kleeberg ist, was Kleeberg ausmacht, und wie wir uns selbst sehen, haben wir kürzlich in einem Booklet zusammengefasst, welches online auf unserer Homepage zu sehen ist (www.kleeberg.de). Diese Broschüre mit dem Titel „**Wir!**“ besteht aus 24 Anzeigen, die themenbezogen einzelne Dienstleistungen von Kleeberg darstellen, und beinhaltet damit eine anschauliche und einprägsame Übersicht über das, was Kleeberg zu bieten hat. Anhand von 24 Tiermotiven und passenden Eigenschaften zeigen wir die **Vielfältigkeit** unserer Tätigkeiten auf. Dabei beantworten wir bspw. die folgenden Fragen:



- Ist Wirtschaftsprüfung nur Hakensetzen?
- Ist Steuerberatung nur das Ausfüllen von Formularen?
- Ist Rechtsberatung nur das Auslegen von Paragraphen?
- Ist Beratung nur ein eindimensionales Agieren?

Antwort: Keineswegs! Lesen Sie doch mal rein.

Wir stellen uns dem Anspruch, heute in allen unseren Dienstleistungsbereichen (Tax, Audit, Advisory, Legal) mehr bieten zu müssen als früher. In Zeiten von komplexen Unternehmensstrukturen, Industrie 4.0 und weiteren Herausforderungen ist eine interdisziplinäre Beratung gefordert. Wir treten deswegen hochprofessionell und ganzheitlich auf.

Schauen Sie doch einmal auf unserer Internetpräsenz vorbei und machen Sie sich selbst ein Bild davon, wie vielfältig Kleeberg und die Tätigkeitsbereiche des gesamten Teams sind. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Auch auf Ihr Feedback zu unserer Broschüre „Wir!“ z.B. unter kreativ@kleeberg.de sind wir sehr gespannt! ■

Kleeberg informiert

Am 13.10.2015 haben wir unsere alljährliche **Mandantenveranstaltung** im The Charles Hotel unter dem Titel „Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht und Handelsrecht“ durchgeführt. Sehr gerne haben wir eine große Anzahl an Gästen zu diesem Nachmittag sowie dem sich anschließenden abendlichen Get-together mit zahlreichen persönlichen fachlichen Gesprächen und ausreichend Zeit für einen privaten Gedankenaustausch willkommen geheißen.

Nach der Begrüßung durch RA Robert Hörtnagl widmete sich StB Dr. Lars Lüdemann im ersten Fachvortrag dem besonders aktuellen Thema der **Erbschaftsteuerreform**, bevor RA/StB Christoph Bode die Auswirkungen der **EU-Erbrechtsverordnung** auf das nationale Erbrecht thematisierte. Unser externer Referent StB Jörg Herrfurth (Head of Global Taxes bei der M+W Group in Stuttgart) referierte über die **GoBD** und äußerte sich nicht zuletzt auch basierend auf seinen eigenen Erfahrungen aus der Unternehmenspraxis. Dazu unterbreitete er Lösungsvorschläge, bspw. auch hinsichtlich des erforderlichen Dokumentationsumfangs. Ihm ist der Blick aus der Praxis auf die Praxis und für die Praxis rundum gelungen – wie auch das positive Feedback zu seinem Vortrag gezeigt hat. Nach der Kaffeepause warteten drei weitere interessante Themenblöcke auf die Teilnehmer. Zunächst sprach WP/StB Alexander Lehnen über Aktuelles zur **Immobilienbesteuerung**, gefolgt von StB Erwin Herzing, bei dessen jährlichem Umsatzsteuer-Update das **Reihengeschäft** Gegenstand der Ausführungen war. Das Themenpotpourri zu **Aktuellem aus dem (Handels- und Steuer-)Bilanzrecht** von WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner bildete in gewohnter Weise den Abschluss der Mandantenveranstaltung. Im Fokus seiner Ausführungen standen die Neuerungen im Zusammenhang mit dem BilRUG; darüber hinaus ging er auf weitere Bewertungsfragen (bspw. auch mit Blick auf Pensionsrückstellungen) ein.



Unser **Netzwerk Crowe Horwath International** wurde im Oktober 2015 von dem globalen Fachmagazin „International Accounting Bulletin (IAB)“ mit dem renommierten „Advisory

Firm of The Year“ Award ausgezeichnet. Hiermit würdigt die Jury Organisationen, die u.a. durch hervorragende Beratungsleistungen maßgeblich zum Erfolg ihrer Kunden beigetragen haben. Kleeberg freut sich über die Anerkennung, die unser Netzwerk – und damit auch wir – mit dieser internationalen Auszeichnung erfahren hat. Wir sind zu Recht stolz darauf. Gleichzeitig ist dieser Award für uns eine Bestätigung für den Mehrwert, den wir unseren Mandanten durch unsere Mitgliedschaft bei Crowe Horwath International bieten können, und auch ein Ansporn, die hohe Servicequalität aufrechtzuerhalten und unsere Leistungen kontinuierlich zu verbessern.

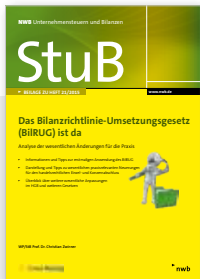
Das BilRUG ist da! Die im Zuge dieser Gesetzesreform anstehenden Neuerungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung sind mehrheitlich spätestens ab dem Geschäftsjahr 2016 zu beachten. Um die Anforderungen des BilRUG in der Praxis umsetzen zu können, bedarf es einer entsprechenden Vorbereitung, sodass die unternehmensindividuelle Analyse der notwendigen Anpassungen zeitnah beginnen muss. Das BilRUG verändert hierbei viele Unternehmensbereiche auch über die Rechnungslegung hinaus, wenn bspw. Reporting- und Kontenstrukturen anzupassen und notwendige Vertragsanpassungen vorzunehmen sind. Kleeberg hat mit dem **BilRUG-Radar** einen knappen und zugleich die wichtigsten Bereiche umfassenden Überblick zu den wesentlichen Neuerungen erstellt. ■



Sie finden diese Online-Publikation auf unserer Homepage unter www.kleeberg.de/bilanzrecht.



Kleeberg publiziert



Das BilRUG ist da!

Das am 23.07.2015 in Kraft getretene **BilRUG** hat umfangreiche Änderungen sowohl für den Jahres- als auch für den Konzernabschluss zur Folge. Über eine „einfache“ Reform der Rechnungslegung hinaus hat das Gesetz außerdem weitreichende Konsequenzen für Finanzkennzahlen und Reporting-Strukturen. Auch wenn die reguläre Erstanwendung der Mehrzahl der Änderungen erst Jahres- und Konzernabschlüsse für ein ab dem 01.01.2016 beginnendes Geschäftsjahr betrifft, besteht bereits jetzt Handlungsbedarf für die Praxis. WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner analysiert in einer **Sonderbeilage zu Heft 21/2015** der Zeitschrift **StuB** („NWB Unternehmensteuern und Bilanzen“), die Mitte November 2015 erschienen ist, die wesentlichen Änderungen und gibt wertvolle Praxishinweise.

Corporate Governance bei öffentlichen Unternehmen



Im August 2015 ist der „**Praxiskommentar Public Corporate Governance Kodex des Bundes**“ erschienen, der von Regierungsdirektorin Dr. Simone Hartmann und WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner herausgegeben wurde und an dem mehrere Mitarbeiter von Kleeberg mitgewirkt haben. Den Kernbereich dieses Buchwerks bildet die ausführliche Kommentierung der einzelnen Regelungen des PCGK des Bundes, die in dieser Form und Ausführlichkeit am Markt bislang einzigartig ist. Darüber hinaus werden auch ausgewählte Spezialprobleme bei Beteiligungsgesellschaften der öffentlichen Hand thematisiert. Eine gute und sichere Corporate Governance gewinnt im öffentlichen Bereich zunehmend an Bedeutung. Auch hier steht Kleeberg seinen Mandanten als verantwortungsvoller Berater zur Seite.

Veröffentlichungen

Busch/Zwirner

Zahlungen an Management und Arbeitnehmer im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses als Bestandteile der Kaufpreisallokation, Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 10/2015, S. 377-379.

de la Paix/Plankensteiner

Neue Definition der Umsatzerlöse nach HGB im Rahmen des BilRUG – eine neue Lücke zu IFRS?, Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 9/2015, S. 331-333.

Hoheisel/Tippelhofer

Aktuelles zum gewerbesteuerlichen Sondertatbestand des § 18 Abs. 3 UmwStG, NWB Unternehmensteuern und Bilanzen (StuB), 18/2015, S. 698-702.

Zwirner

Ausscheiden eines Kommanditisten: Berechnung des Veräußerungsgewinns bei negativem Kapitalkonto aufgrund von Ausschüttungen aus der Liquidität, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 10/2015, S. 465-466.

Zwirner

BilRUG – wesentliche Änderungen im Konzernabschluss und zur Offenlegung, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 10/2015, S. 444-449.

Zwirner

FG Münster: Körperschaftsteuerliche Erfassung einer Schadensersatzleistung infolge nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben, Steuerrecht kurzgefaßt (Steuk), 18/2015, S. 400.

Zwirner/Kähler

Länderrisiken in der Unternehmensbewertung, BOARD, 5/2015, S. 189-192.

Zwirner/Petersen

Wie reformiert das BilRUG das Bilanzrecht?, Wesentliche Änderungen für Einzel- und Konzernabschluss sowie Offenlegung, Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 16/2015, S. 811-816.

Zwirner/Zimny

Kapitalisierungszinssätze in der Unternehmensbewertung – Eine empirische Analyse inländischer IFRS-Konzernabschlüsse 2014, CORPORATE FINANCE (CF), 9/2015, S. 324-329.

Kleeberg live

Dezember

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung
 Veranstalter: IDW, Ort: München
 Referenten: Karl Petersen, Prof. Dr. Christian Zwirner

Januar

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung
 Veranstalter: IDW, Ort: Frankfurt
 Referenten: Karl Petersen, Prof. Dr. Christian Zwirner

BilRUG – Überblick und Handlungsempfehlungen für den Mittelstand
 Veranstalter: Steuerberaterkammer München, Ort: München
 Referent: Prof. Dr. Christian Zwirner

Februar

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Aktuelle Fragen des Bilanzsteuerrechts
 Veranstalter: Bundesfinanzakademie, Ort: Brühl
 Referent: Prof. Dr. Christian Zwirner

März

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

133. Steuertagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände
 Ort: Würzburg
 Referenten: Gerhard Bruckmeier, Reinhard Schmid

April

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Grundlagen der betrieblichen Kostenrechnung
 Veranstalter: Bundesfinanzakademie, Ort: Brühl
 Referent: Kai Peter Künkele

Bilanzierung von Personengesellschaften
 Veranstalter: NWB Seminare, Ort: Düsseldorf
 Referenten: Prof. Dr. Christian Zwirner, Kai Peter Künkele

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 12/2015. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Horwath International

München | Hamburg

www.kleeberg.de
www.crowekleeberg.de

Hier finden Sie die
aktuellen Kleeberg
Rundschreiben:

